

SVöB Aktuell

NEUIGKEITEN AUS DER SVöB

Herbstversammlung vom 5. November 2010 in St. Gallen – Rückblick

Über zwanzig SVöB-Mitglieder haben bei herrlich sonnigem und warmem Herbstwetter engagierte und informative Führungen durch das sich im Bau befindliche Bundesverwaltungsgericht erlebt. Patrick Bünter, Projektleiter der Bauherrschaft Kanton St. Gallen, und Rico Lauper, Bauleiter von Stauer Hasler Architekten, vermittelten uns umfassende städtebauliche, konstruktive und funktionale Informationen zum Gebäude, das eben im Rohbau fertiggestellt wurde. Zum zweiten Teil der Versammlung wechselten wir in den kürzlich sanierte Lokremise –einen hervorragend gelungenen Umbau der alten im Halbrund angeordneten Lokdepots mit Drehscheibe, der mit einem Mehrfach-Kulturbetrieb mit Kunstmuseumsteil, Kino, Theatersälen und einem Restaurant ein neues Zentrum für das St. Galler Kulturleben geworden ist.

Frühjahrsversammlung 2011

Freitag, 13. Mai 2011, 14.30 Uhr

Ort und Thema noch offen.

Herbstversammlung 2011

Freitag, 4. November 2011, 14.30 Uhr

Ort und Thema noch offen.

Wir begrüßen als Neumitglieder:

Carcagni Romina, Rechtsanwältin Zürich
Dreyer Jennifer, Dr. sc. ETH, Zürich
Eberle Sandra, lic. iur., Turbenthal
Gebert Manuela, Rechtsanwältin, Faulensee
Hauser Ernst, Rechtsanwalt, Bern
Hauser Petra, Rechtsanwältin, Zürich
Pictet Jacques, Dr ès sc. tech, Lausanne
Reich Bertrand, Avocat, Genève
Weber Adrian, Rechtsanwalt, Zürich
Weisskopf Christine, Dr. Rechtsanwältin, Zürich
Bauenschweiz, Geschäftsstelle, Zürich
Gemeinde Herisau, Bauten/Projekte, Herisau
Stadt St. Gallen, Hochbauamt, St. Gallen
Medsupply AG, Aarau
Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Zürich

Vergaberecht aktuell

ZUR REVISION DES BUNDESRECHTES

(Iz) Nach dem Verzicht des Bundesrates vom Juni 2009 auf die Teilvereinheitlichung des Beschaffungsrechtes von Bund und Kantonen (vgl. SVöB-Newsletter Nr. 3) folgte bekanntlich per 1. Januar 2010 eine Teilrevision der VöB (Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen, SR. 172.056.11).

Aktuell in Beratung ist die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung von Art. 28 BöB (aufschiebende Wirkung). Neu soll der Bundesrat per Verordnung oder Einzelentscheid festlegen können, dass eine Vergabe ein Projekt von nationaler oder überregionaler Bedeutung betrifft. In solchen Fällen soll einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung grundsätzlich nicht mehr zustehen und auch nicht mehr zugesprochen werden können.

Diese klare Verschlechterung des Rechtsschutzes würde nota bene ohne entsprechende Kompensation durch erweiterten Schadenersatz erfolgen. Damit würde de facto der Rechtsschutz für substantielle Vergaben Makulatur. Zu Recht ist die vorgesehene Gesetzesänderung, die zweifellos vergleichbare Begehrlichkeiten auch im kantonalen Recht wecken würde, auf vehemente Kritik in der Lehre gestossen, etwa bei PETER GALLI, NZZ vom 6. August 2010, S. 10; MARC STEINER, SVGW-Fokus vom 27. Juli 2010,

www.sgww.ch/d/fokus/Seiten/100727_lexleuenberger_stener.aspx;

STÖCKLI HUBERT, Schreiben an bauenschweiz vom 8. Juli 2010, publiziert auf www.bauenschweiz.ch,

Am 4. November 2010 hat die Rechtskommission des Nationalrates als erstberatende Kommission die Vorlage materiell behandelt. Der Medienmitteilung unter www.parlament.ch/organe-mitglieder/kommissionen, Rechtskommission Nationalrat lässt sich Folgendes entnehmen: "Die Kommission ist einstimmig auf diese Vorlage eingetreten. (...). Die Kommission hat beschlossen, vor der Aufnahme der Detailberatung die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung sowie Alternativlösungen eingehend zu prüfen und hat dem zuständigen Departement einen entsprechenden Auftrag erteilt."

Es besteht also noch Hoffnung auf eine Verbesserung der Vorlage...

ZUM STAND DER DISKUSSION IN DEN KANTONEN

Die BPUK als InöB (Interkantonaales Organ für das öffentliche Beschaffungswesen) und damit offizielle Vertreterin der Kantone im Zusammenhang mit der IVöB verfolgt die Entwicklung der Revision des Bundes, insbesondere aber auch den Stand der Revision des GPA und hat hierfür eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die noch in diesem Monat zu einer Arbeitstagung einberufen ist.

SENKUNG DER SCHWELLENWERTE PER 1. JULI 2010

Für Bundesvergaben gemäss Verordnung EVD (SR 172.056.12)

- 230'000.- für Lieferungen und Dienstleistungen (bisher 248'950.-)
- 8.7 Mio für Bauwerke (bisher 9'575'000.-)
- 700'000.- für Lieferungen und Dienstleistungen in den „Sektoren“ (Art. 2 Abs. 2 BöB) und betr. Automobildienste Post (bisher 766'000.-)

Für die Unterstellung unter den Staatsvertragsbereich in den Kantonen:

- 350'000.- für Lieferungen und Dienstleistungen (bisher 383'000.-)
- 8.7 Mio für Bauwerke (bisher 9'575'000.-)
- 700'000.- für Lieferungen und Dienstleistungen in den „Sektoren“ (bisher 766'000.-)

Es ist zu beachten, dass die Änderungen in den kantonalen Gesetzessammlungen noch nicht überall nachgetragen sind.

BESCHAFFUNGSPLATTFORM SIMAP: Ab 2011 bei allen Kantonen und dem Bund im Einsatz

Nachdem in diesem Jahr die Kantone Appenzell AI und Graubünden Mitglieder von simap.ch geworden sind, werden im 2011 auch die noch fehlenden Kantone Glarus und Solothurn simap.ch beitreten. Damit werden alle Kantone sowie der Bund und einige grössere Städte das System www.simap.ch als Plattform für ihre Publikationen im öffentlichen Beschaffungswesen einsetzen. Mit der in diesem Jahr verbesserten Recherchemöglichkeit und der vereinfachten Anmeldung wurde der Nutzen dieser gesamtschweizerischen Beschaffungsplattform gerade auch für die Anbieterinnen und Anbieter erhöht. Mittlerweile sind rund 40'000 Unternehmen auf simap.ch registriert. Der Verein simap.ch, federführende Organisation im E-Government der Schweiz für die Abwicklung öffentlicher Ausschreibungen inklusive Einreichung und Evaluation, prüft zurzeit den weiteren Ausbau von simap.ch, insbesondere hinsichtlich der Realisierung der elektronischen Angebotseinreichung.

Rechtsprechung und Literatur

RECHTSPRECHUNG

Im Newsletter Nr. 3 hatte RA Patrizia Danioth den Entscheid des Verwaltungsgerichts Schwyz vom 17.06.2008 (VGE III 2008 81) rapportiert, wonach der Ausschluss eines Anbieters, der mengenabhängige Einheitspreise in Gesamtpreispositionen umgelagert hatte, als rechtmässig beurteilt wurde.

Auch das **Verwaltungsgericht des Kantons Zürich** hat sich unlängst mit der Frage der Zulässigkeit von spekulativ ausgefüllten Leistungsverzeichnissen beschäftigt.

Im Urteil **VB.2009.00480 vom 10. März 2010** wurde der Ausschluss eines Angebotes für Tiefbau- und Strassenarbeiten geschützt, in dem der Anbieter in über 20 Positionen anstelle von Einheitspreisen den Vermerk "inklusive" angebracht hatte.

Das Verwaltungsgericht hielt in E. 3.4 fest, dass ein Angebot, bei dem bestimmte Einheitspreise bewusst tief gehalten und die auf diese Positionen entfallenden Kosten in Globalpreispositionen übertragen würden, dem

Prinzip einer Preisvereinbarung von Einheitspreisen im Grundsatz widerspreche (E. 3.4). Die Verschiebung verunmögliche überdies eine korrekte Analyse der offerierten Preise und einen direkten Vergleich der Angebote, ganz abgesehen davon, dass die Verschiebung in die Position Baustelleneinrichtung einer ungerechtfertigten Kreditgewährung gleichkomme, da die entsprechende Forderung bereits zu Beginn der Bauarbeiten fällig werde (Art. 145 Abs. 2 i.V. mit Art. 146 SIA-Norm 118).

Im Rahmen der detaillierten Prüfung kam das Verwaltungsgericht zum Schluss, dass der Vergleich mit dem Angebot der Zuschlagsempfängerin zeige, dass die Preise der Positionen, die die ausgeschlossene Anbieterin mit "inkl." bezeichnete, durchaus wesentlich gewesen seien. Da überdies deren Global-Position "Baustelleneinrichtung" deutlich höher bepreist gewesen sei, läge eine Preisverschiebung vor, die eine korrekte Analyse und einen Vergleich verunmögliche. Dies sei ein wesentlicher Mangel des Angebotes, der den Ausschluss gestützt auf §28 lit. h SubmV rechtfertige (E 3.4.4).

Bereits mit **Urteil VB.2009.00668** vom 19. Mai 2010 (Reinigungsauftrag öffentlicher Parkanlagen am Zürichsee) hatte das **Zürcher Verwaltungsgericht** den Ausschluss von Pauschalangeboten verlangt, die – entgegen einem entsprechenden Hinweis in den Ausschreibungsunterlagen - keine nachvollziehbaren Angaben darüber enthielten, welche Konzeptänderungen oder anderen Rahmenbedingungen dazu führten, dass sie deutlich günstiger ausfielen als der Amtsvorschlag.

Dass Vergabestellen der weit verbreiteten Praxis nach abgeänderten bzw. spekulativ ausgefüllten Leistungsverzeichnissen vermehrt Einhalt gebieten wollen, zeigt auch ein Schreiben der Baudirektion des Kantons Zürich vom April 2010 an diverse Adressaten, in dem mitgeteilt wurde, dass Angebote mit Null-Franken-Positionen, Minuspositionen oder unrealistisch tiefen Preisen künftig potentiell ausschussgefährdet seien (vgl. im Übrigen dazu auch Andreas Bass, Verschieben von Einheitspreisen in eine Pauschalposition, Baurecht, Sonderheft Vergaberecht 2004).

PUBLIKATIONEN

Suter Stefan, Der Abbruch des Vergabeverfahrens, Diss. Basel 2010

Hrsg. Zufferey/Stöckli, Aktuelles Vergaberecht 2010, Tagungsband zur Vergaberechtstagung 2010, Zürich 2010

Kriterium Nr. 28/2010 der KÖB ZH, Daniela Lutz: Preisbewertung – Regeln und Praxis, unter www.beschaffungswesen.zh.ch

Zielführende Ausschreibungen und faire Vergaben, Positionspapier des Schweiz. Baumeisterverbandes, unter www.infra-schweiz.ch, Rubrik Publikationen sowie Kommentierung der Kammer unabhängiger Bauherrenberater in der Zeitschrift ImmoBilia des SVIT 9/2010, S. 36ff., unter www.svit.ch

IMPRESSUM

Vorstand der SVöB

Redaktionsverantwortung:

Daniela Lutz, RA M.B.L., Lindtlaw Anwaltskanzlei Zürich

www.svoeb.ch; info@svoeb.ch